

Anlage zur Stellungnahme der Dt. Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung
Anmerkungen zum Referentenentwurf
Autorinnen: Nicola H. Bauer, Melita Grieshop, Mandy Funk, Claudia Hellmers, Nina Knappe, Ute Lange

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	A. Problem und Ziel	Kommentar 3. Absatz: Formulierung zur Kaiserschnitttrate ist irreführend, da dies so zu verstehen sein könnte, dass evidenzbasierte Konzepte die Kaiserschnitttrate fördern.
	D. Haushaltsaufwand ohne Erfüllungsaufwand	Kommentar 2. Absatz: Die Aussage zu den Modellstudiengängen ist nicht korrekt. Derzeit werden nach unserem Kenntnisstand nur fünf hebammenspezifische Studiengänge als sog. Modellstudiengänge geführt. Die Mehrzahl der Studiengänge ist ausbildungsintegrierend oder/und richtet ihr Angebot an bereits examinierte Hebammen
	Teil 1 Allgemeines	
1	Der Hebammenberuf Der Hebammenberuf umfasst die selbständige und umfassende Beratung, Betreuung und Beobachtung von Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und der Stillzeit, die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen.	Der Hebammenberuf Der Hebammenberuf umfasst die selbständige und umfassende Beobachtung, Beratung, Betreuung und Versorgung von Frauen während der Schwangerschaft , bei der Geburt, während des Wochenbetts, der Stillzeit und dem ersten Lebensjahr des Kindes , die selbständige Leitung von physiologischen Geburten sowie die Untersuchung, Pflege und Überwachung von Neugeborenen und Säuglingen. Kommentar: In Analogie zu §24d SGBV ist zusätzlich die Versorgung durch die Hebamme in der Schwangerschaft aufzunehmen. „Die Versicherte hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung sowie auf Hebammenhilfe einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge (...)“ Des Weiteren wird auf Art. 40 Abs. 3, lit d) der EU-Richtlinie 2013/55/EU verwiesen.
2	Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten (1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind außer Ärztinnen und Ärzten nur Personen mit einer Berufserlaubnis nach diesem Gesetz berechtigt. Dies gilt nicht für Notfälle. (2) Geburtshilfe umfasst 1. die Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an, 2. die Hilfe bei der Geburt und 3. die Überwachung des Wochenbettverlaufs.	Geburtshilfe als vorbehaltene Tätigkeiten (1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind außer Ärztinnen und Ärzten nur Personen mit einer Berufserlaubnis nach diesem Gesetz berechtigt. Dies gilt nicht für Notfälle. (2) Geburtshilfe umfasst 1. die Überwachung der Schwangerschaft sowie die Betreuung der Schwangeren, von der Feststellung der Schwangerschaft bis zur Geburt sowie die Durchführung der zur Beobachtung eines physiologischen Schwangerschaftsverlaufs notwendigen Untersuchungen und die Verschreibung der Untersuchungen, die für eine

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	(3) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Geburt eine Hebamme zugezogen wird.	<p>möglichst frühzeitige Feststellung von Regelwidrigkeiten und Komplikationen notwendig sind.</p> <p>2. die Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an, 3. die Hilfe bei der Geburt und 4. die Überwachung des Wochenbettverlaufs.</p> <p>(3) Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Geburt eine Hebamme zugezogen wird.</p> <p>Kommentar: Die DGHWi begrüßt, dass diese Formulierung aus dem Hebammengesetz übernommen wurde. Im Übrigen wird auf die Kommentierung zu § 1 verwiesen.</p>
3	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer Deutschland.</p> <p>(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer Deutschland.</p> <p>(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.</p> <p>(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.</p> <p>(5) Herkunftsmitgliedstaat ist der der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist.</p> <p>(6) Aufnahmemitgliedstaat ist der andere Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem eine Hebamme niedergelassen ist oder Dienstleistungen erbringt.</p>	<p>Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Mitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Andere Mitgliedstaaten sind alle Mitgliedstaaten außer Deutschland.</p> <p>(2) Vertragsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Andere Vertragsstaaten sind alle Vertragsstaaten außer Deutschland.</p> <p>(3) Drittstaat ist ein Staat, der weder Mitgliedstaat noch Vertragsstaat ist.</p> <p>(4) Gleichgestellter Staat ist ein Drittstaat, für den sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung mit einem Mitgliedstaat ergibt.</p> <p>(5) Herkunftsmitgliedstaat ist der-der Mitgliedstaat, der andere Vertragsstaat oder der gleichgestellte Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben worden ist</p> <p>Kommentar: Der Begriff „Niederlassungsstaat“ fehlt in diesen Bestimmungen. Die Begrifflichkeiten „Niederlassung“ und „niedergelassene“ sind irreführend, da die Lesart in diesem Gesetz den Wohnsitz meint und nicht die Niederlassungserlaubnis von selbstständigen Hebammen. Die DGHWi bittet hierzu um Klarstellung.</p>
	<p>Teil 2 Berufserlaubnis</p>	
4	<p>Berufsbezeichnung</p> <p>(1) Den Hebammenberuf darf nur Ausüben, wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach den Vorgaben dieses Gesetzes führen darf.</p> <p>(2) Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ gilt für alle Berufsangehörigen.</p>	<p>Kommentar: Die DGHWi begrüßt ausdrücklich diese einheitliche Form der Berufsbezeichnung.</p>
5	<p>Berufserlaubnis</p> <p>(1) Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen will, bedarf der Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das nach Teil 2 dieses Gesetzes vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und 4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind. 	<p>Berufserlaubnis</p> <p>(1) Wer die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen will, bedarf der Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die antragstellende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das nach Teil 2 dieses Gesetzes vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und einschließlich der die staatlichen Prüfung nach § 24 bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und 4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind. <p>Kommentar zu Ziffer 4. Das Sprachniveau B2 wird als unzureichend für das Verständnis wissenschaftlicher Erkenntnisse im Studium und die Ausübung dieses Berufsbildes mit einem hohen Anteil an eigenverantwortlicher Tätigkeit bewertet. In Analogie zur Medizin sollten die Zugangsvoraussetzung zum Studium sowie das Führen der Berufserlaubnis auf C1 eingruppiert sein, um die Qualität in den Versorgungsabläufen, insbesondere bei der Kommunikation, der Informationsübermittlung und der Dokumentation sicherzustellen.</p>
6	<p>Rücknahme der Erlaubnis</p>	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	(1) Die Berufserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorgelegen hat. (2) Die Berufserlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 nicht vorgelegen hat.	
7	Widerruf der Erlaubnis Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich 1. die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 wegfällt oder 2. die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 dauerhaft wegfällt.	
8	Ruhen der Erlaubnis (1) Das Ruhen der Erlaubnis kann angeordnet werden, wenn 1. gegen die Person, der die Berufserlaubnis erteilt worden ist, ein Strafverfahren eingeleitet worden ist wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergeben würde, 2. die Person, der die Berufserlaubnis erteilt worden ist, in gesundheitlicher Hinsicht vorübergehend nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeignet ist, oder nachträglich Zweifel an der gesundheitlichen Eignung dieser Person bestehen und sich die Person weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen, oder 3. die Person, der die Berufserlaubnis erteilt worden ist, nicht über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die die für die Ausübung des Berufs erforderlich sind. (2) Die Anordnung des Ruhens der Berufserlaubnis ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.	
	Teil 3 Studium und Vertrag zur Akademischen Hebammenausbildung	Teil 3 Hebammenstudium Studium und Vertrag zur Akademischen Hebammenausbildung
9.1	Studienziel (1) Das Studium zur Hebamme vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im klinischen sowie und ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt wissenschaftlicher Grundlage und wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.	Studienziel (1) Das Studium zur Hebamme vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im klinischen und ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.
9.2	(2) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer Berufsethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.	(2) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer Berufsethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, Bedingungen von chronischer Erkrankung und Behinderung, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frau und ihrer Familie. Sie unterstützt deren Selbstständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung. Kommentar: Die DGHWi begrüßt, dass Diversitäts-relevante Aspekte aufgenommen worden sind, befürwortet jedoch eine weitere Konkretisierung, die darüber hinaus Behinderung und chronische Erkrankung explizit berücksichtigt und benennt.
9.3	(3) Das Studium soll dazu befähigen 1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich von Maßnahmen der Prävention im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten; 2. sich Forschungsgebiete der Hebammenkunde auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen; 3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und 4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.	(3) Das Studium soll dazu befähigen 1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich von Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern, zu gestalten und zu evaluieren; 2. sich Forschungsgebiete der Hebammenkundewissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen; 3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und 4. an der Entwicklung von Qualitäts- einschließlich Risikomanagement-Konzepten, Leitlinien und Expert*innenstandards mitzuwirken.

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
9.4	<p>(4) Das Studium soll darüber hinaus insbesondere dazu befähigen,</p> <p>1. die folgenden Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:</p> <p>a) über Fragen der Familienplanung aufzuklären und zu beraten;</p> <p>b) eine Schwangerschaft festzustellen;</p> <p>c) die physiologisch verlaufende Schwangerschaft durch Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen;</p> <p>d) über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind;</p> <p>e) Überwachung des ungeborenen Kindes in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;</p> <p>f) Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anzuleiten und zu beraten;</p> <p>g) belastenden Lebenssituationen und psychosozialen Problemlagen bei Frauen und deren Familien erkennen;</p> <p>h) Frauen während der Geburt zu betreuen;</p> <p>i) Frauen und Familien bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten;</p> <p>j) physiologisch verlaufende Geburten bei Kopflage durchzuführen;</p> <p>k) im Dringlichkeitsfall oder bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes Steißgeburten durchzuführen;</p> <p>l) Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, zu erkennen;</p> <p>m) die Frau und das Neugeborene fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben;</p> <p>n) Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten;</p> <p>o) im Notfall oder bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes</p> <p>aa) die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen sowie</p> <p>bb) die Wiederbelebungsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchzuführen;</p> <p>p) das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt zu untersuchen und zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen;</p> <p>q) die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt, das Wochenbett und das erste Lebensjahres des Kindes zu dokumentieren;</p> <p>2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenem nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen;</p> <p>3. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.</p>	<p>(4) Das Studium soll darüber hinaus insbesondere dazu befähigen,</p> <p>1. die folgenden Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:</p> <p>a) über Fragen und Methoden der Familienplanung aufzuklären und zur Anwendung von Verhütungsmethoden zu beraten;</p> <p>b) eine Schwangerschaft festzustellen;</p> <p>c) bei Problemen und Beschwerden in der Schwangerschaft zu beraten und Hilfe zu leisten</p> <p>d) die physiologisch verlaufende Schwangerschaft durch Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen;</p> <p>e) über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind, oder die Verschreibung dieser Untersuchungen;</p> <p>f) Überwachung des ungeborenen Kindes in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;</p> <p>g) Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anzuleiten und zu beraten;</p> <p>h) belastenden Lebenssituationen und psychosozialen Problemlagen bei Frauen und deren Familien zu erkennen und in Versorgungskonzepten zu berücksichtigen;</p> <p>i) Frauen während der Geburt zu betreuen;</p> <p>j) Frauen und Familien bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten. Das SchKG bleibt hiervon unberührt.</p> <p>k) physiologisch verlaufende Geburten bei Kopflage durchzuführen einschließlich – sofern erforderlich – einen Scheidendammschnitt durchzuführen sowie diesen als auch andere unkomplizierte Geburtsverletzungen mit einer Naht zu versorgen.</p> <p>l) im Dringlichkeitsfall oder bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes Steißgeburten durchzuführen;</p> <p>m) Anzeichen von Regelwidrigkeiten bei der Mutter oder beim Kind, die das ärztliche Eingreifen erforderlich machen, zu erkennen und die Frau und das Neugeborene sodann fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben;</p> <p>n) Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten;</p> <p>o) im Notfall oder bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes</p> <p>aa) die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen sowie im Notfall oder bei Abwesenheit eines Arztes die notwendigen Notfallmedikamente zu verabreichen.</p> <p>bb) die Wiederbelebungsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchzuführen;</p> <p>p) die Mutter und das Neugeborene nach der Geburt und im Wochenbett zu untersuchen, zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen und die Mutter zweckdienlich über die bestmögliche Pflege und Versorgung des Neugeborenen und Säuglings zu beraten.</p> <p>q) die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt, das Wochenbett und das erste Lebensjahr des Kindes zu dokumentieren;</p> <p>2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenem nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen;</p> <p>3. inter- und intraprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.</p> <p>Kommentar : Angepasst an EU-Richtlinie Artikel 42 Absatz 2 und an das Berufsbild Kommentar zu m): unverändert würde dies bedeuten, dass eine Überweisung grundsätzlich erforderlich wäre</p>
10	<p>Zugangsvoraussetzungen zum Studium</p> <p>(1) Das Hebammenstudium darf nur absolvieren, wer 1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse nachweist:</p> <p>a) den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder</p>	<p>Kommentar zu Abs. 1, Ziff. 1a:</p> <p>Es wird nicht ausreichend deutlich, ob die Hochschulzugangsberechtigungen der Länder und ihre spezifischen ggf. berufsgruppenübergreifenden Regelungen weiter Gültigkeit behalten.</p>

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	<p>b) den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung aa) zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, oder bb) zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2581) oder cc) zur für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwester oder zum für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenpfleger, für den der Nachweis belegt, dass die Ausbildung aaa) den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007, Nr. L271 S. 18) entspricht und bbb) in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworben wurde, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Berufsausübung ergibt, 3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung geeignet ist und 4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Hebammenstudium erforderlich sind. (2) Die Länder können den Zugang zum Hebammenstudium nach Absatz 1 Nummer Buchstabe b von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.</p>	<p>Kommentar zu Abs. 4: vgl. §5 Absatz 4</p>
11	<p>Dauer und Struktur des Studiums (1) Das Hebammenstudium dauert mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester. (2) Das Studium besteht aus einem berufspraktischen Teil und einem hochschulischen Teil. (3) Die für die Berufserlaubnis maßgeblichen Teile des Hebammenstudiums umfassen mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 100 Stunden auf den berufspraktischen Teil und mindestens 2 100 Stunden auf den hochschulischen Teil. (4) Inhaltlich richten sich die für die Berufserlaubnis maßgeblichen Bestandteile des Hebammenstudiums nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71.</p>	<p>Dauer und Struktur des Studiums (1) Das Hebammenstudium dauert sieben Semester (in Vollzeit). (2) Das Studium besteht aus theoretischen und praktischen Teilen. (3) Die für die Berufserlaubnis maßgeblichen Teile des Hebammenstudiums umfassen mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 100 Stunden auf die praktischen Studienphasen und mindestens 2100 Stunden auf die Theoriephasen an der Hochschule. (4) Inhaltlich richten sich die für die Berufserlaubnis maßgeblichen Bestandteile des Hebammenstudiums nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71.</p> <p>Kommentar: Die DGHWi begrüßt ausdrücklich die Regelung zum Teilzeitstudium.</p> <p>Kommentar: Um dem gestiegenen wissenschaftlichen Anspruch, dem erweiterten Kompetenzprofil und den hohen Anforderungen in der Praxis gerecht zu werden, ist es nicht vertretbar, weiterhin in einem Zeitraum von drei Jahren (sechs Semestern) die Berufszulassung zu erwerben. Die Qualität der Versorgung ist nur über ein siebensemestriges Studium sicherzustellen. Dies entspricht den Empfehlungen des Wissenschaftsrates (WR 2013, 28).</p> <p>Zudem ermöglicht eine unterschiedliche Länge des Studiums den Hochschulen, über die Studiendauer mit anderen Hochschulen zu konkurrieren. Dies bewirkt, dass das Studium für Praxispartner (kürzere Finanzierungsverpflichtung) als auch für die Studierende (schnellere Berufszulassung) attraktiver erscheint, aber die Qualität der hochschulischen Bildung an den Hochschulstandorten unterschiedlich ausgeprägt ist oder sich schlechter darstellt.</p> <p>Darüber hinaus ist mit einer einheitlichen Regelung die Anschlussfähigkeit für einen konsekutiven Master bundesweit geregelt.</p> <p>Die DGHWi plädiert daher für eine bundesweit einheitliche Anzahl von 7 Semestern (210 ECTS) in Vollzeit.</p>
	Der berufspraktische Teil des Studiums	Praktische Studienphasen Der berufspraktische Teil des Studiums
12	<p>Akkreditierung von Studiengängen (1) Das einem Studiengang zugrundeliegende Konzept unterliegt der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren. (2) Die zuständige Landesbehörde überprüft, ob die berufsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel nach § 9 erreicht werden kann. (3) Wesentliche Änderungen des Konzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens unterliegen der Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde.</p>	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
13	<p>Praxiseinsätze</p> <p>(1) Der berufspraktische Teil umfasst Praxiseinsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und 2. bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen. <p>(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die Studierenden während eines Praxiseinsatzes durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisleiter im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet werden.</p> <p>(3) Welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen für die Durchführung von Praxiseinsätzen im Hebammenstudium geeignet sind, bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.</p> <p>(4) Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme oder einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.</p>	<p>Praxiseinsätze</p> <p>(1) die praktischen Studienphasen umfassen Einsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und 2. bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und 3. in weiteren berufsbezogenen Handlungsfeldern bzw. Einrichtungen. <p>(2) Die praktischen Studienphasen dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und in weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die Studierenden während eines Praxiseinsatzes durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet werden.</p> <p>(3) Welche Krankenhäuser, freiberuflichen Hebammen, ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und weitere Einrichtungen für die Durchführung von praktischen Studienanteilen im Hebammenstudium geeignet sind, bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.</p> <p>(4) Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme oder einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.</p> <p>Kommentar: Die DGHWi begrüßt den angestrebten Umfang von 25% Praxisanleitung. Diese sollte während des Einsatzes geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Studienplanes erfolgen.</p> <p>Kommentar zu Abs. 1: Die DGHWi schlägt zudem vor, dass bis zu 10% der Praxisstunden im Skills-Lab (Fertigkeitenlabor) bzw. im Simulationstraining von Nottfällen absolviert werden können.</p> <p>Kommentar zu Abs. 3: Hierbei muss sichergestellt werden, dass länderübergreifende praktische Studienphasen möglich sind. Weiter muss eine entsprechende Regelung für den angemessenen Einsatz im Ausland erarbeitet werden. Darüber hinaus schlägt die DGHWi eine Erweiterung der außerklinischen Einsatzorte über die von Hebammen geleiteten Einrichtungen hinaus vor, um weitere innovative Handlungsfelder aus dem Bereich der Frauen-, Kinder- und Familiengesundheit sinnvoll einbeziehen zu können (z. B. im Bereich Früher Hilfen, in kommunalen Institutionen und Behörden wie Gesundheitsämtern, in Beratungseinrichtungen und ärztlich geleiteten Praxen).</p> <p>Kommentar zu den Erläuterungen: Die DGHWi empfiehlt, dass bis zu 1/3 der Praxisstunden im ambulanten bzw. außerklinischen Sektor zu absolvieren sind, um Einblicke in das gesamte Spektrum der Hebammentätigkeit zu erhalten.</p>
14	<p>Praxisanleitung</p> <p>Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Sie ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartnerin für die verantwortliche Praxiseinrichtung und für die jeweilige Hochschule.</p>	<p>Kommentar: Die DGHWi fordert eine berufspädagogische Qualifikation der Praxisanleiter äquivalent zur Pflege (§4 Absatz 3 der PfIAPrV).</p>
15	<p>Die verantwortliche Praxiseinrichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Eine Praxiseinrichtung übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber der studierenden Person (verantwortliche Praxiseinrichtung). Sie schließt mit der studierenden Person für die Dauer des Studiums einen Vertrag nach Abschnitt 2 dieses Teils. (2) Verantwortliche Praxiseinrichtung im Sinne von Absatz 1 kann nur ein Krankenhaus sein, das zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen ist. 	<p>Die verantwortliche Praxiseinrichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ein Praxispartner ist aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule berechtigt, praktische Studienphasen des Studiums auf Grundlage des Studienverlaufsplanes durchzuführen. (2) Die Praxispartner stellen sicher, dass die Studienziele des von der Hochschule vorgelegten Studienverlaufsplanes für das jeweilige Praxismodul erreicht werden können. (3) Praxispartner können sämtliche nach § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes bestimmten Einrichtungen sein. <p>Kommentar: Hier empfiehlt die DGHWi einen weiteren Absatz aufzunehmen, in dem die Praxispartner entsprechend der Anmerkungen zu § 27 verpflichtet werden, eine Vergütung an die Studierenden zu zahlen. Die Fassung im Referentenentwurf widerspricht den Empfehlungen des Wissenschaftsrats (WR 2013, S. 31), der Auffassung der Hochschulrektoren (HRK 2017, S. 7) und des Akkreditierungsrates (2010, S. 5). Die vollumfängliche Verantwortung muss bei der Hochschule liegen.</p>
16	<p>Durchführung des berufspraktischen Teils</p> <p>(1) Der berufspraktische Teil wird auf der Grundlage eines Praxisplans durchgeführt, der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung für jede studierende Person zu erstellen ist. In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich</p>	<p>Durchführung der praktischen Studienphasen durch die Praxispartner des berufspraktischen Teils</p> <p>(1) Der berufspraktische Teil wird auf der Grundlage eines Praxisplans durchgeführt, der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung für jede studierende Person zu erstellen ist.</p>

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	<p>so zu gliedern, dass das Studienziel nach § 9 erreicht werden kann. Die Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 sind zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat sicherzustellen, dass alle Praxiseinsätze auf der Grundlage des Praxisplans durchgeführt werden können. Dazu hat die verantwortliche Praxiseinrichtung Vereinbarungen abzuschließen mit den anderen Krankenhäusern, freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, in denen die studierende Person Praxiseinsätze absolviert.</p>	<p>In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so zu gliedern, dass das Studienziel nach § 9 erreicht werden kann. Die Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 sind zu berücksichtigen.</p> <p>(1) Die verantwortlichen Praxispartner haben sicherzustellen, dass alle Praxiseinsätze auf der Grundlage des Studienverlaufsplans/hochschulischen Curriculums zeitlich und inhaltlich durchgeführt werden können.</p> <p>Dazu hat die verantwortliche Praxiseinrichtung haben die Praxispartner Vereinbarungen abzuschließen mit den anderen Krankenhäusern, freiberuflichen Hebammen oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, in denen die studierende Person Praxiseinsätze absolviert</p> <p>(2) Dazu schließt die Hochschule mit den einzelnen Praxispartnern Kooperationsverträge ab.</p> <p>(3) Es werden gemeinsame Gremien der Hochschule und der Praxispartner gebildet, die die sinnvolle Verzahnung von theoretischen Phasen und Praxisphasen abstimmen.</p> <p>Kommentar: So wird sichergestellt, dass das Studienziel nach § 9 erreicht und die Vorgaben der Studien- und Prüfungsverordnung nach §71 berücksichtigt werden. Dies entspricht auch den Empfehlungen des WR (2013, S.26).</p>
17	<p>Praxisbegleitung</p> <p>(1)Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.</p> <p>(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.)</p>	<p>Lernprozessbegleitung Praxisbegleitung</p> <p>(1) Die Hochschule unterstützt die praktischen Studienphasen der Studierenden, indem sie eine Lernprozessbegleitung in angemessenem angemessenen Umfang gewährleistet und mit den Praxisanleiter*innen zusammenarbeitet.</p> <p>(2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.)</p> <p>(2) Die Lernprozessbegleitung erfolgt in einem Mindestumfang von 10% der praktischen Studienphasen.</p> <p>(3) Eine strukturierte Lernprozessbegleitung erfolgt durch Einzelgespräche, gemeinsame Reflexionstage an der Hochschule sowie durch Besuche in den Praxiseinrichtungen.</p> <p>Kommentar: Eine Bewertung und Prüfung der Studierenden erfolgt stets über Modulprüfungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung).</p>
18	<p>Nachweis- und Begründungspflicht</p> <p>(1) Die ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und freiberuflichen Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 legen der jeweiligen verantwortlichen Praxiseinrichtung rechtzeitig vor den Verhandlungen nach § 17 a Absatz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Nachweise und Begründungen für die zu erwartende Höhe ihrer Kosten der vereinbarten berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden im Vereinbarungszeitraum vor.</p> <p>(2) Das Nähere, insbesondere auch zum Zeitpunkt der Vorlage nach Absatz 1, wird in den Vereinbarungen nach § 16 Absatz 2 festgelegt.</p>	<p>Nachweis- und Begründungspflicht</p> <p>Kommentar: Es wird grundsätzlich sehr begrüßt, dass auch die ambulanten Praxiseinrichtungen eine Vergütung für die Aufnahme von Studierenden in der Praxisphase und den entsprechenden Aufwand erhalten sollen. Die DGHWi verweist an dieser Stelle jedoch auch auf die grundlegenden Ausführungen zu §§15, 27.</p> <p>Es erscheint unzumutbar, dass hebammengeleitete Einrichtungen und freiberuflich tätige Hebammen den Zugang zu den finanziellen Mitteln ausschließlich über Krankenhausträger erhalten können.</p> <p>Darüber hinaus schließt die Hochschule Kooperationsverträge mit den verschiedenen Praxispartnern im ambulanten und stationären Sektor.</p> <p>Alternativ schlägt die DGHWi vor (analog zur Schweiz), einen Pauschalbetrag je Studierender und Zeiteinheit in der Praxis zu berechnen und beispielsweise über den Ausgleichsfond der Länder an die Praxispartner auszuzahlen</p>
19	<p>Hochschule; Theoretische und praktische Lehrveranstaltungen</p> <p>(1) Der hochschulische Teil des Studiums findet an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule statt. Er umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen.</p> <p>(2) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen auf der Grundlage eines von der Hochschule zu erstellenden modularen Curriculums.</p>	
20	<p>Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung</p> <p>(1) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden von Lehrenden durchgeführt, die mindestens den akademischen Grad erlangt haben, der mit Abschluss des Hebammenstudiums verliehen wird.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs an der Hochschule muss zusätzlich selbst über die Berufserlaubnis nach § 5 oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung verfügen.</p>	<p>Qualifikation der Lehrenden und der Studiengangsleitung</p> <p>(1) Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden von Lehrenden durchgeführt, die mindestens den akademischen Grad erlangt haben, der mit Abschluss des Hebammenstudiums verliehen wird.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs an der Hochschule muss zusätzlich selbst über die Berufserlaubnis nach § 5 oder die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung verfügen.</p> <p>(3) Die Leitung eines Studiengangs verfügt zusätzlich über eine angemessene wissenschaftliche Qualifikation, in der Regel über eine abgeschlossene Promotion und den Status einer Hochschullehrer*in, um sowohl die adäquate Vertretung des Studiengangs in hochschulischen und außerhochschulischen Gremien als auch die Disziplinentwicklung und den Aufbau hebammenwissenschaftlicher Forschung sicherzustellen.</p> <p>Kommentar: Die DGHWi begrüßt, dass die Studiengangsleitung eine Berufserlaubnis als Hebamme haben muss.</p>

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
		Darüber hinaus fordert die DGHWi, dass die Leitung des Studiengangs eine angemessene wissenschaftliche Qualifikation (in der Regel über eine Promotion) und den Status einer Hochschullehrer*in verfügt, um eine adäquate Vertretung in Gremien innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie die Disziplinentwicklung und den Aufbau hebammenwissenschaftlicher Forschung sicherzustellen. Hierzu wird beispielhaft auf §27d, Abs.2, S.1 LHG BW verwiesen
21	Durchführung des Studiums; Kooperationsvereinbarungen (1) Die berufspraktischen Einsätze und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt. (2) Die Hochschule schließt Kooperationsvereinbarungen mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen, um die Durchführung des Studiums sicherzustellen.	Durchführung des Studiums; Kooperationsvereinbarungen (1) Die praktischen Studienphasen berufspraktischen Einsätze und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erfolgen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt nach Maßgabe der Hochschule . (2) Die Hochschule schließt Kooperationsvereinbarungen mit den verantwortlichen Praxispartnern , um die Durchführung des Studiums sicherzustellen.
22	Gesamtverantwortung (1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen. (2) Die Hochschule prüft, ob der Praxisplan für den berufspraktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet, den Praxisplan entsprechend anzupassen.	Gesamtverantwortung (1) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Planung, Koordination, Durchführung und Evaluation der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen sowie die praktischen Studienphasen berufspraktischen Praxiseinsätzen . (2) Die Hochschule prüft, ob der Praxisplan für den berufspraktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die verantwortliche Praxiseinrichtung verpflichtet, den Praxisplan entsprechend anzupassen. Kommentar: Die DGHWi empfiehlt somit eine Umsetzung der Regelakademisierung in Form von dualen praxisintegrierenden Studiengängen. Das wissenschaftsbezogene Studium integriert die berufspraktischen und akademischen Teile und setzt eine strukturelle und inhaltliche Verbindung und Abstimmung der beiden Lernorte voraus (WR 2013, 22f).
23	Abschluss des Studiums Das Hebammenstudium schließt mit der Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule ab.	
24	Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis (1) Die hochschulische Prüfung umfasst die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis. (2) Mit der staatlichen Prüfung wird das Erreichen des Studienziels nach § 9 überprüft.	Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis (1) Die hochschulischen Prüfungen integrieren die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufserlaubnis. (2) Mit der staatlichen Prüfung wird das Erreichen des Studienziels nach § 9 überprüft. Kommentar: Eine Orientierung am Pflegeberufegesetz ist nicht zielführend.
25	Durchführung der staatlichen Prüfung (1) Die staatliche Prüfung wird in den im akkreditierten Konzept des Studiengangs vorgesehenen letzten beiden Studiensemestern nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 durchgeführt. (2) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, mit denen das Erreichen des Studienziels überprüft wird.	Durchführung der staatlichen Prüfung (1) Die staatliche Prüfung wird in den im akkreditierten Konzept des Studiengangs vorgesehenen letzten drei Studiensemestern nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 durchgeführt. (2) Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde die Module des Studiengangs fest, mit denen das Erreichen des Studienziels überprüft wird. Kommentar: Bei einem siebensemestrigen Studiengang ist eine Prüfung innerhalb der letzten drei Semester angemessen. Innovative, in der Medizin bereits etablierte und didaktisch begründete Prüfverfahren (z. B. OSCE, Simulation, Performanzprüfung) sollten die Regel sein. Für detaillierte Hinweise sei auf die Stellungnahme der HSG Bochum zu den praktischen staatlichen Prüfungen in primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen Hebammenkunde im Anhang verwiesen.
26	Vorsitz (1) Die Modulprüfungen nach § 24 Absatz 2 werden unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde durchgeführt. (2) Die zuständige Landesbehörde kann die Hochschule beauftragen, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.	
27	Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung	Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	<p>Zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person ist ein schriftlicher Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.</p>	<p>Zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person ist ein schriftlicher Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung nach den Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.</p> <p>Kommentar: Entfällt mit Verweis auf §§15, 21</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verantwortung für das Studium liegt bei der Hochschule. So bedeutet es beispielsweise eine unangemessene Einflussnahme auf das Hochschulstudium, wenn die Beendigung eines Vertrages zwischen Studierenden und Praxispartner zur zwangsläufigen Exmatrikulation führt. 2. Ein Vertrag wird ausschließlich zwischen Hochschule und Praxispartnern geschlossen, um <ol style="list-style-type: none"> a) einen Wechsel zwischen verschiedenen Praxispartnern und ggf. Kliniken mit verschiedenen Versorgungslevel und Praxiseinrichtungen für die Studierenden zu ermöglichen. Dies sichert die Qualität des Studiums und der Versorgung. b) eine Ungleichbehandlung der Studierenden bei der Vergütung zu vermeiden. c) eine Ungleichbehandlung der Praxispartner zu vermeiden. e) Versorgungsengpässe in strukturschwächeren Regionen zu vermeiden und die flächendeckende Versorgungsqualität zu fördern. f) um zunehmend wettbewerbliche Elemente im Kontext von Studium und gesundheitlicher Versorgung zu minimieren. g) eine Gleichbehandlung der Studierenden (Diversitätsaspekte) auf diese Weise sicherzustellen. h) eine Verhältnismäßigkeit zwischen den von den Praxispartnern zu zahlenden Vergütungsanteilen und den dort verorteten praktischen Studienphasen herzustellen. <p>Diese Regelung schließt eine Praktikumsvereinbarung und eine damit einhergehende Vergütung nicht aus. Hierzu sollen, um Ungleichbehandlungen auszuschließen, gesetzlich einheitliche Regelungen geschaffen werden.</p>
	<p>Inhalt des Vertrages Der Vertrag muss mindestens Folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet werden soll, 2. den Beginn und die Dauer des Studiums, 3. Angaben über die dem Studium zugrundeliegende Studien- und Prüfungsverordnung, 4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung des berufspraktischen Studienteils (Praxisplan), 5. die Verpflichtung der studierenden Person zum Besuch der hochschulischen Lehrveranstaltungen, 6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen berufspraktischen Ausbildungszeit, 7. die Dauer der Probezeit, 8. Angaben über Zahlung und Höhe der Vergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 35 Absatz 2, 9. die Dauer des Urlaubs, 10. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann und 11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Praxiseinrichtung. 	<p>Inhalt des Vertrages Der Vertrag muss mindestens Folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet werden soll, 2. den Beginn und die Dauer des Studiums, 3. Angaben über die dem Studium zugrundeliegende Studien- und Prüfungsverordnung, 4. eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung des berufspraktischen Studienteils (Praxisplan), 5. die Verpflichtung der studierenden Person zum Besuch der hochschulischen Lehrveranstaltungen, 6. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen berufspraktischen Ausbildungszeit, 7. die Dauer der Probezeit, 8. Angaben über Zahlung und Höhe der Vergütung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 35 Absatz 2, 9. die Dauer des Urlaubs, 10. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann und 11. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie auf die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der verantwortlichen Praxiseinrichtung. <p>Kommentar: Vgl. §27</p>
29	<p>Wirksamkeit des Vertrages Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Studienplatzzusage durch die entsprechende Hochschule nach § 21 Absatz 2.</p>	<p>Wirksamkeit des Vertrages Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Studienplatzzusage durch die entsprechende Hochschule nach § 21 Absatz 2.</p> <p>Kommentar: Vgl. §27</p>
30	<p>Vertragsschluss Der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung ist von einer vertretungsberechtigten Person der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.</p>	<p>Vertragsschluss Der Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung ist von einer vertretungsberechtigten Person der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person, bei Minderjährigen auch von deren gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages ist der studierenden Person und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.</p>

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
		Kommentar: Vgl. §27
31	Anwendbares Recht Auf den Vertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.	Anwendbares Recht Auf den Vertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck sowie aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden. Kommentar: Vgl. §27
32	Schriftformerfordernis bei Änderungen (1) Änderungen des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. (2) Die Vorgaben der §§ 27, 28 und 29 sind bei Änderungen nach Absatz 1 zu berücksichtigen.	Schriftformerfordernis bei Änderungen (1) Änderungen des Vertrages zur akademischen Hebammenausbildung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. (2) Die Vorgaben der §§ 27, 28 und 29 sind bei Änderungen nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Kommentar: Vgl. §27
33	Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung (1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insbesondere verpflichtet, 1. den berufspraktischen Teil des Studiums in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Praxisplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, 2. zu gewährleisten, dass die nach § 28 Nummer 4 vereinbarten Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums durchgeführten werden können, 3. sicherzustellen, dass die nach § 13 Absatz 2 zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu leistenden Stundenanzahl stattfindet, 4. der studierenden Person kostenlos die Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind, 5. die studierende Person für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen, 6. bei der Gestaltung der Praxiseinsätze auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen und 7. die Vergütung nach § 35 Absatz 1 für die gesamte Dauer des Studiums zu zahlen. (2) Der studierenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und dem Bildungs- und Praxisstand der studierenden Person entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der studierenden Person angemessen sein.	Pflichten der verantwortlichen Praxiseinrichtung (1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung ist insbesondere verpflichtet, 1. den berufspraktischen Teil des Studiums in einer durch ihren Zweck gebotenen Form auf der Grundlage des Praxisplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann, 2. zu gewährleisten, dass die nach § 28 Nummer 4 vereinbarten Praxiseinsätze des berufspraktischen Teils des Studiums durchgeführten werden können, 3. sicherzustellen, dass die nach § 13 Absatz 2 zu gewährleistende Praxisanleitung im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu leistenden Stundenanzahl stattfindet, 4. der studierenden Person kostenlos die Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die für die Absolvierung des berufspraktischen Teils des Studiums und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind, 5. die studierende Person für die Teilnahme an hochschulischen Lehrveranstaltungen und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen, 6. bei der Gestaltung der Praxiseinsätze auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen und 7. die Vergütung nach § 35 Absatz 1 für die gesamte Dauer des Studiums zu zahlen. (2) Der studierenden Person dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Zweck des Studiums und dem Bildungs- und Praxisstand der studierenden Person entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der studierenden Person angemessen sein. Kommentar: Vgl. §27 Die Rechte und Pflichten der Praxispartner werden in den Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hochschule und den Partnern geregelt. Verweis: Mustervorlage der Hochschule für Gesundheit Bochum (siehe Anlage)
34	Pflichten der Studierenden (1) Die studierende Person ist bestrebt, die in § 9 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen. (2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet, 1. an den vorgeschriebenen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, 2. die ihr oder ihm im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, 3. einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte zu führen, 4. die für die Beschäftigten in den Einrichtungen und für freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und 5. die Rechte der zu betreuenden Frauen und Familien zu achten.	Pflichten der Studierenden (1) Die studierende Person ist bestrebt, die in § 9 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen. (2) Die studierende Person ist insbesondere verpflichtet, 1. an den vorgeschriebenen hochschulischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, 2. die ihr oder ihm im Rahmen des berufspraktischen Teils des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, 3. einen Nachweis über die Tätigkeitsschwerpunkte zu führen, 4. die für die Beschäftigten in den Einrichtungen und für freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und 5. die Rechte der zu betreuenden Frauen und Familien zu achten. Kommentar: Vgl. §27 Diese Aspekte werden in der Studien- und Prüfungsverordnung geregelt. Mit der Immatrikulation erkennen die

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
		Studierenden diese an.
35	<p>Vergütung</p> <p>(1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat der studierenden Person für die gesamte Dauer des Studiums eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die studierende Person steht den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.</p> <p>(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung vereinbart ist. Kann die studierende Person aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.</p> <p>(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.</p>	<p>Vergütung</p> <p>(1) Die verantwortliche Praxiseinrichtung hat der studierenden Person für die gesamte Dauer des Studiums eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die studierende Person steht den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.</p> <p>(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Die Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung vereinbart ist. Kann die studierende Person aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.</p> <p>(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie ist besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.</p> <p>Kommentar: Vgl. §§27,15</p>
36	<p>Probezeit</p> <p>(1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beginnt mit der Probezeit.</p> <p>(2) Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.</p>	<p>Probezeit</p> <p>(1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beginnt mit der Probezeit.</p> <p>(2) Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.</p> <p>Kommentar: Vgl. §27</p>
37	<p>Ende des Vertragsverhältnisses</p> <p>(1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.</p> <p>(2) Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.</p>	<p>Ende des Vertragsverhältnisses</p> <p>(1) Das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung endet mit Ablauf des letzten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.</p> <p>(2) Besteht die studierende Person die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.</p> <p>Kommentar: Vgl. §27</p>
38	<p>Beendigung durch Kündigung</p> <p>(1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden</p> <p>1. von jedem Vertragspartner ohne Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, 2. von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.</p>	<p>Beendigung durch Kündigung</p> <p>(1) Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden</p> <p>1. von jedem Vertragspartner ohne Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; 2. von der studierenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.</p> <p>Kommentar: Vgl. §27</p>
39	<p>Wirksamkeit der Kündigung</p> <p>(1) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Bei einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung ist das Benehmen der Hochschule herzustellen.</p> <p>(3) Bei Kündigung aus wichtigem Grund nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 ist der Kündigungsgrund anzugeben.</p> <p>(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitete, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.</p>	<p>Wirksamkeit der Kündigung</p> <p>(1) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>(2) Bei einer Kündigung durch die verantwortliche Praxiseinrichtung ist das Benehmen der Hochschule herzustellen.</p> <p>(3) Bei Kündigung aus wichtigem Grund nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 ist der Kündigungsgrund anzugeben.</p> <p>(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitete, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist nach Satz 1 gehemmt.</p> <p>Kommentar: Vgl. §27</p>

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
40	Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis Wird die studierende Person im Anschluss an das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.	Beschäftigung im Anschluss an das Vertragsverhältnis Wird die studierende Person im Anschluss an das Vertragsverhältnis zur akademischen Hebammenausbildung beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. Kommentar: Vgl. §27
41	Nichtigkeit von Vereinbarungen (1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der studierenden Person von den Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig. (2) Eine Vereinbarung, durch die die studierende Person für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur akademischen Hebammenausbildung in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die studierende Person innerhalb der letzten drei Monate des Vertragsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht. (3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über 1. die Verpflichtung der studierenden Person für die berufspraktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen, 2. Vertragsstrafen, 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen.	Nichtigkeit von Vereinbarungen (1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der studierenden Person von den Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig. (2) Eine Vereinbarung, durch die die studierende Person für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur akademischen Hebammenausbildung in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die studierende Person innerhalb der letzten drei Monate des Vertragsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis eingeht. (3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über 1. die Verpflichtung der studierenden Person für die berufspraktische Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen, 2. Vertragsstrafen, 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschalbeträgen. Kommentar: Vgl. §27
42	Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts Die §§ 27 bis 41 finden keine Anwendung auf Studierende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.	Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts Die §§ 27 bis 41 finden keine Anwendung auf Studierende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind. Kommentar: Vgl. §27
	<p style="text-align: center;">Teil 4 Anerkennung und Berufsqualifikation</p>	Kommentar: Das Sprachniveau B2 wird als unzureichend für das Verständnis wissenschaftlicher Erkenntnisse im Studium und die Ausübung dieses Berufsbildes mit einem hohen Anteil an eigenverantwortlicher Tätigkeit bewertet. Analog zu der Anerkennung der Ärzte in Deutschland sollte die Zugangsvoraussetzung zum Führen der Berufserlaubnis auf C1 eingruppiert sein, um die Qualität in den Versorgungsabläufen, insbesondere bei der Informationsübermittlung und der Dokumentation sicherzustellen. Wird dieses Sprachniveau nicht erreicht, sollten Anpassungslehrgänge für den Erwerb der Sprachkompetenz für die Bewerber*innen in den Ländern finanziert werden, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Integration der Fachkräfte zu fördern. Darüber hinaus empfiehlt die DGHWi im Hinblick auf die Patientensicherheit und die Qualität der Hebammenarbeit, Berufsabschlüsse von Hebammen aus dem Ausland umfassend zu prüfen. Insbesondere ist der Begriff „Gleichwertigkeit“ genau zu definieren, die anerkennenden Stellen sollten bundesweit einheitlich festgelegt werden. Kommentar: Die Begrifflichkeiten „Niederlassung“ und „niedergelassene“ sind irreführend, da die Lesart in diesem Gesetz den Wohnsitz meint und nicht die Niederlassungserlaubnis von selbstständigen Hebammen.
43	Berufserlaubnis für Personen mit einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes absolvierten Ausbildung (1) Beantragt eine Person, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine Ausbildung absolviert hat, eine Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1, ist die Voraussetzung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 nach den Maßgaben dieses Teils vor den Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 zu prüfen. (2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, wenn 1. diese Berufsqualifikation automatisch anerkannt wird oder 2. diese Berufsqualifikation mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig ist.	
44	Bescheid über die Feststellung der Berufsqualifikation	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.	
45	<p>Gemeinsame Einrichtung; Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (1) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach diesem Teil von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden. (2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.</p>	
46	<p>Automatisch anerkannte Berufsqualifikationen (1) Eine erworbene Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn die antragstellende Person 1. in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Ausbildung oder ein Studium zur Hebamme abgeschlossen hat, 2. den erfolgreichen Abschluss durch die Vorlage eines in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Ausbildungsnachweises belegt, der nach dem dort genannten Stichtag ausgestellt wurde, und 3. eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat: a) eine in Vollzeit mindestens dreijährige Hebammenausbildung, die aus mindestens 4 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung besteht, mit mindestens einem Drittel der Mindestausbildungsdauer in Form klinisch-praktischer Ausbildung, b) eine in Vollzeit mindestens zweijährige Hebammenausbildung, die aus mindestens 3 600 Stunden besteht und die den Besitz eines der im Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, c) eine in Vollzeit mindestens 18-monatige Hebammenausbildung, die aus mindestens 3 000 Stunden besteht und die den Besitz eines der im Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird. (2) Entspricht die Bezeichnung in dem Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht der in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Bezeichnung, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Staates vorzulegen, dass die Berufsqualifikation den Mindestanforderungen des Artikels 40 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und den für diesen Staat in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Nachweisen gleichsteht. (3) Zum Nachweis der einjährigen Berufserfahrung nach Absatz 1 Nummer 3 c ist eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der antragstellenden Person ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die bescheinigt, dass die betreffende Person nach Erhalt des Ausbildungsnachweises ein Jahr lang in zufriedenstellender Weise alle mit dem Beruf einer Hebamme verbundenen Tätigkeiten in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung des Gesundheitswesens, die im Hinblick auf diesen Zweck anerkannt ist, ausgeübt hat.</p>	
47	<p>Automatische Anerkennung bei erworbenen Rechten (1) Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn 1. die antragstellende Person einen in der Anlage aufgeführten Ausbildungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat vorlegt, der vor dem in der Anlage aufgeführten Stichtag ausgestellt wurde, 2. die nachgewiesene Ausbildung a) nicht den Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die antragstellende Person eine Bescheinigung vorlegt, dass sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt hat, oder b) den Mindestanforderungen an die Ausbildung nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die antragstellende Person aa) eine Ausbildung nach § 46 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c nachweist, bb) eine Bescheinigung nach § 46 Absatz 3 vorlegt, und cc) die antragstellende Person eine Bescheinigung vorlegt, dass sie in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt hat. (2) Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn 1. die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen</p>	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	<p>Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurde, 2. die nachgewiesene Ausbildung vor dem 18. Januar 2016 begonnen wurde, und 3. die antragstellende Person a) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme nachweist, die aa) theoretischen und praktischen Unterricht von in Vollzeit mindestens drei Jahren umfasst, bb) mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet, und cc) als Zulassungsvoraussetzung eine zehnjährige allgemeine Schulausbildung oder ein gleichwertiges Ausbildungsniveau vorausgesetzt hat, oder b) eine spezielle Ausbildung zur Hebamme nachweist, die aa) in Vollzeit mindestens 18 Monate umfasst, bb) mindestens das in Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführte Ausbildungsprogramm beinhaltet, das nicht Gegenstand eines gleichwertigen Unterrichts im Rahmen der Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, war, und c) die antragstellende Person durch einen Ausbildungsnachweis nach Anhang V Nummer 5.2.2. nachweist, dass sie vor Beginn der Hebammenausbildung eine Ausbildung zur Krankenschwester oder zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen hat.</p>	
48	<p>Automatische Anerkennung bei in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion, dem früheren Jugoslawien erworbenen Rechten Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn die antragstellende Person 1. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der a) von der früheren Tschechoslowakei verliehen wurde und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattet, b) eine Ausbildung bescheinigt, welche im Falle der Tschechischen Republik und der Slowakei vor dem 1. Januar 1993 aufgenommen wurde, c) von der früheren Sowjetunion verliehen wurde und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattet, d) eine Ausbildung bescheinigt, welche im Falle Estlands vor dem 20. August 1991, im Falle Lettlands vor dem 21. August 1991 und im Falle Litauens vor dem 11. März 1990 aufgenommen wurde, e) vom früheren Jugoslawien verliehen wurde und die Aufnahme des Hebammenberufs gestattet oder f) eine Ausbildung bescheinigt, welche im Falle Sloweniens vor dem 25. Juni 1991 und im Falle Kroatiens vor dem 8. Oktober 1991 aufgenommen wurde, 2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vorlegt, dass die antragstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung dieser Bescheinigung mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung tatsächlich und rechtmäßig den Hebammenberuf ausgeübt hat, und 3. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates vorlegt, dass der vorgelegte Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Aufnahme und Ausübung des Hebammenberufs in ihrem Hoheitsgebiet die gleiche Rechtsgültigkeit hat wie der von ihnen verliehene Ausbildungsnachweis.</p>	
49	<p>Automatische Anerkennung bei in Polen erworbenen Rechten Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn 1. die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der in Polen verliehen wurde, 2. die nachgewiesene Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und nicht den Mindestanforderungen nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, und 3. die antragstellende Person ein Bakkalaureat-Diplom beifügt, das auf der Grundlage eines Aufstiegsfortbildungsprogramms, das in den in Artikel 43 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i und Ziffer ii der Richtlinie 2005/36/EG genannten Gesetzen enthalten ist, erworben wurde.</p>	
50	<p>Automatische Anerkennung bei in Rumänien erworbenen Rechten Eine Berufsqualifikation wird automatisch anerkannt, wenn 1. die antragstellende Person einen Nachweis der Ausbildung zum asistent medical obstetrică-ginecologie oder zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vor, der in Rumänien vor dem 1. Januar 2007 verliehen wurde, 2. die nachgewiesene Ausbildung den Mindestanforderungen nach Artikel 40 der Richtlinie 2005/36/EG nicht entspricht, und 3. die antragstellende Person eine Bescheinigung beifügt, dass sie die Tätigkeiten einer Hebamme in den sieben Jahren vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung in Rumänien tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt</p>	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	hat.	
51	<p>Ausschluss der automatischen Anerkennung bei in Kroatien erworbenen Rechten Eine Berufsqualifikation wird nicht automatisch anerkannt, da die antragstellende Person keine Rechte für die Tätigkeit als Hebamme erworben hat, hinsichtlich der folgenden Ausbildungsnachweise, die in Kroatien vor dem 1. Juli 2013 erworben wurden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. viša medicinska sestra ginekološko-ops tetričkog smjera (Oberschwester/Oberpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe), 2. medicinska sestra ginekološko-opstetričkog smjera (Krankenschwester/Krankenpfleger für Frauenheilkunde und Geburtshilfe), 3. viša medicinska sestra primaljskog smjera (Oberschwester/Oberpfleger mit Hebammen-/Geburtshelferabschluss), 4. medicinska sestra primaljskog smjera (Krankenschwester/Krankenpfleger mit Hebammen-/ Geburtshelferabschluss), 5. ginekološko-opstetrička primalja (Hebamme/Geburtshelfer für Frauenheilkunde und Geburtshilfe) und 6. primalja (Hebamme/Geburtshelfer). 	
52	<p>Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Anlage Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz an Änderungen des Anhangs V Nummer 5.5.2 der Richtlinie 2005/36/EG anzupassen.</p>	
53	<p>Europäischer Berufsausweis Für den Fall einer Einführung eines Europäischen Berufsausweises für den Hebammenberuf gelten die Regelungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dieses Abschnitts entsprechend.</p>	
54	<p>Gleichwertigkeit Eine erworbene Berufsqualifikation, die nicht nach Abschnitt 2 dieses Teils automatisch anerkannt wird, ist mit der in diesem Gesetz geregelten Berufsqualifikation gleichwertig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich nicht wesentlich von der in diesem Gesetz und in der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 geregelten Berufsqualifikation unterscheidet oder 2. wesentliche Unterschiede vollständig durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen oder durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden 	
55	<p>Wesentliche Unterschiede (1) Die Berufsqualifikation der antragstellenden Person unterscheidet sich wesentlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das von der antragstellenden Person absolvierte Studium oder die Ausbildung hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 vorgeschrieben sind, 2. der Beruf der Hebamme eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechend reglementierten Berufs sind, und wenn das Hebammenstudium nach diesem Gesetz und der Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71 Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile umfasst, die sich inhaltlich wesentlich von denen unterscheiden, die von der Berufsqualifikation der antragstellenden Person abgedeckt sind. <p>(2) Die inhaltlichen wesentlichen Abweichungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 müssen sich auf Themenbereiche oder berufspraktische Bestandteile beziehen, deren Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Hebammenberufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.</p>	
56	<p>Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen (1) Wesentliche Unterschiede nach § 55 können ganz oder teilweise ausgeglichen werden durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, welche die antragstellende Person erworben hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch ihre Berufserfahrung im Rahmen der tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Hebammenberufs in Voll- oder Teilzeit oder 2. durch lebenslanges Lernen. <p>Die nach Satz 1 erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen werden nur anerkannt, wenn sie von einer dafür im jeweiligen Staat zuständigen Stelle formal als gültig anerkannt wurden.</p> <p>(2) Nicht entscheidend ist, in welchem Staat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben wurden.</p>	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
57	<p>Ausgleich wesentlicher Unterschiede durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes</p> <p>(1) Wesentliche Unterschiede nach § 55 können durch den Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ausgeglichen werden.</p> <p>(2) Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist nachzuweisen, wenn die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der antragstellenden Person nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der antragstellenden Person liegen, nicht vorgelegt werden können.</p>	
58	<p>Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang</p> <p>(1) Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist durch eine Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, oder die Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang nachzuweisen, wenn die antragstellende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, der <ol style="list-style-type: none"> a) in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurde und b) eine Berufsqualifikation nachweist, die nicht automatisch anerkannt wird, 2. einen Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung vorlegt, der <ol style="list-style-type: none"> a) in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erworben wurde und b) nach einer Ausbildung zum Erwerb einer der in Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Bezeichnungen ausschließlich zum Zwecke der Anerkennung der betreffenden Spezialisierung erworben wurde, 3. einen Ausbildungsnachweis vorlegt, <ol style="list-style-type: none"> a) der in einem Drittstaat erworben wurde, b) bereits in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannt wurde, und c) dem eine Bescheinigung beigefügt ist, dass die antragstellende Person im Hoheitsgebiet des den Ausbildungsnachweis anerkennenden Staates drei Jahre als Hebamme tätig war, 4. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die <ol style="list-style-type: none"> a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurden, b) den erfolgreichen Abschluss einer in diesem Staat auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und c) von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Hebammenberufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Hebammenberufs vorbereiten, oder 5. Ausbildungsnachweise oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen vorlegt, die <ol style="list-style-type: none"> a) von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt wurden, b) den erfolgreichen Abschluss einer in diesem Staat auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nichtformaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und c) von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Hebammenberufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des Hebammenberufs vorbereiten. <p>(2) Die antragstellende Person hat eine Bescheinigung des anderen Vertragsstaats oder des gleichgestellten Staates über das Niveau der absolvierten Ausbildung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG beizufügen.</p> <p>(3) Die antragstellende Person kann zwischen der Eignungsprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.</p> <p>(4) Legt die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 vor, der dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, ist der gleichwertige Kenntnisstand durch die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung nachzuweisen.</p> <p>(5) Legt die antragstellende Person einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 vor, der dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entspricht, ist der gleichwertige Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.</p>	<p>Kommentar: Ziffern 4 und 5 sind identisch</p>
59	<p>Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durch eine Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang</p>	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	<p>(1) Hat die antragstellende Person eine Berufsqualifikation in einem Drittstaat, der kein gleichgestellter Staat ist, erworben, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung des Hebammenstudiums erstreckt, oder 2. einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. <p>(2) Die antragstellende Person kann zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang wählen.</p>	
	<p>Teil 5 Einbringen von Dienstleistungen</p>	Einbringen von Dienstleistungen Dienstleistungen
60	<p>Dienstleistungserbringende Personen</p> <p>(1) Eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates, darf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Ausübung des Berufes der Hebamme in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat berechtigt ist aufgrund <ol style="list-style-type: none"> a) einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Berufsqualifikation oder b) aufgrund eines den Anforderungen des § 46 entsprechenden Ausbildungsnachweises, 2. während der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig niedergelassen ist, und 3. über die für die Ausübung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen keine vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Beruf der Hebamme ausgeübt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jeweilige Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich Unzuverlässigkeit zur Ausübung dieses Berufs ergibt, oder 2. sie in gesundheitlicher Sicht zur Ausübung dieses Berufs ungeeignet ist. <p>(3) Eine dienstleistungserbringende Person darf im Rahmen der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung „Hebamme“ führen und die vorbehaltenen Tätigkeit der Geburtshilfe ausüben. Sie hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis nach § 5 Absatz 1.</p> <p>(4) Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt. In die Beurteilung sind Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung einzubeziehen.</p>	
61	<p>Meldung der Dienstleistungserbringung</p> <p>(1) Wer beabsichtigt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Hebamme als dienstleistungserbringende Person auszuüben, ist verpflichtet, dies der in Deutschland zuständigen Behörde vor Erbringen der Dienstleistung schriftlich zu melden.</p> <p>(2) Bei der erstmaligen Meldung hat die dienstleistungserbringende Person folgende Dokumente vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit, 2. einen Nachweis ihrer Berufsqualifikation, 3. eine Bescheinigung aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung <ol style="list-style-type: none"> a) die dienstleistungserbringende Person im Beruf der Hebamme rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist, b) der dienstleistungserbringenden Person die Ausübung dieser Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und c) keine Vorstrafen der dienstleistungserbringenden Person vorliegen, 4. eine Erklärung, dass die dienstleistungserbringende Person über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. <p>(3) Beabsichtigt die dienstleistungserbringende Person während eines Jahres erneut vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erbringen, ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern.</p> <p>(4) Sofern eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Meldung unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen.</p>	
62	Meldung wesentlicher Änderungen	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, jede wesentliche Änderung des Sachverhalts, der Tatsachen oder der Kenntnisse, die in den bei erstmaliger Meldung vorzulegenden Dokumenten nachgewiesen, bescheinigt oder erklärt werden, unverzüglich schriftlich zu melden und den betreffenden geänderten Nachweis, die betreffende geänderte Bescheinigung oder die geänderte betreffende Erklärung vorzulegen.	
63	<p>Bescheinigung der zuständigen Behörde</p> <p>(1) Üben deutsche Staatsangehörige, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates den Beruf der Hebamme in Deutschland auf Grund einer Berufserlaubnis aus, so stellt ihnen die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung aus, damit sie die Möglichkeit haben, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich auszuüben.</p> <p>(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die antragstellende Person als Hebamme rechtmäßig niedergelassen ist, 2. dass der antragstellenden Person die Ausübung des Hebammenberufes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und 3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Ausübung des Hebammenberufes erforderlich ist. 	
	Teil 6 Aufgaben und Zuständigkeit	
64	<p>Zuständige Behörde</p> <p>(1) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.</p> <p>(2) Die Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat.</p> <p>(3) Die Entscheidung nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf der Hebamme ausgeübt werden soll.</p> <p>(4) Die Aufgaben nach Teil 5 Abschnitt 1 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Aufgaben nach Teil 5 Abschnitt 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes wahr, die die Berufserlaubnis erteilt hat.</p>	
65	<p>Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten</p> <p>(1) Die zuständigen Behörde des Landes, in dem eine Person den Beruf der Hebamme ausübt oder zuletzt ausgeübt hat, unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen eine Person eine strafrechtliche Sanktion verhängt worden ist, 2. die Berufserlaubnis nach diesem Gesetz zurückgenommen, widerrufen oder das Ruhen der Erlaubnis nach diesem Gesetz angeordnet worden ist, 3. einer Person die Ausübung der Tätigkeit als Hebamme untersagt worden ist oder 4. in Bezug auf eine Person Tatsachen vorliegen, die eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen. <p>(2) Erhält die zuständige Behörde eines Landes Auskünfte von einer zuständigen Behörde eines Aufnahmemitgliedstaates, die sich auf die Ausübung des Berufs der Hebamme durch eine Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken könnten, so hat sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Richtigkeit der ihr übermittelten Auskünfte zu überprüfen, 2. zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Überprüfungen durchzuführen sind, und 3. die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zu unterrichten über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. <p>(3) Das Bundesministerium für Gesundheit benennt nach Mitteilung der Länder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen zuständig sind, und 2. die Behörden und Stellen, die die Anträge annehmen und Entscheidungen treffen können, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2005/36/EG stehen. Das Bundesministerium für Gesundheit unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission unverzüglich über die Benennung. <p>(4) Die für die Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die die Europäische Kommission für den nach</p>	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht benötigt. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet die ihm übermittelten statistischen Aufstellungen an die Europäische Kommission weiter.	
66	<p>Warnmitteilung durch die zuständige Behörde</p> <p>(1) Die jeweils zuständige Behörde eines Landes übermittelt den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der anderen gleichgestellten Staaten eine Warnmitteilung, wenn eine der folgenden Entscheidungen getroffen worden ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Widerruf, die Rücknahme oder die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar sind, 2. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot der Ausübung des Berufs der Hebamme oder 3. durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Berufsverbot. <p>(2) Die Warnmitteilung enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, 2. Beruf der betroffenen Person, 3. Angaben über die Behörde oder das Gericht, die oder das die Entscheidung getroffen hat, 4. Umfang der Entscheidung und 5. Zeitraum, in dem die Entscheidung gilt. <p>(3) Die Warnmitteilung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 oder nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 1 Nummer 3.</p> <p>(4) Für die Warnmitteilung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden, das eingerichtet worden ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).</p> <p>(5) Gleichzeitig mit der Warnmitteilung unterrichtet die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die betroffene Person schriftlich über die Warnmitteilung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Warnmitteilung eingelegt, ergänzt die Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, die Warnmitteilung um einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.</p>	
67	<p>Unterrichtung über Änderungen</p> <p>(1) Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufhebung einer in § 66 Absatz 1 genannten Entscheidung und das Datum der Aufhebung, 2. die Änderung des Zeitraums, für den eine in § 66 Absatz 1 genannte Entscheidung gilt. <p>(2) Für die Unterrichtung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.</p>	
68	<p>Löschung einer Warnmitteilung</p> <p>Die zuständige Behörde, die die Warnmitteilung getätigt hat, löscht die Warnmitteilungen im Binnenmarkt-Informationssystem unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Aufhebung der in § 66 Absatz 1 genannten Entscheidung.</p>	
69	<p>Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise</p> <p>(1) Wird gerichtlich festgestellt, dass eine Person bei ihrem Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis nach diesem Gesetz, gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat, unterrichtet die zuständige Behörde die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, der anderen Vertragsstaaten und der gleichgestellten Staaten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität dieser Person, insbesondere über deren <ol style="list-style-type: none"> a) Namen und Vornamen, b) Geburtsdatum und c) Geburtsort, und 2. den Umstand, dass diese Person gefälschte Berufsqualifikationsnachweise vorgelegt hat. <p>(2) Die Unterrichtung über die Fälschung erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach Unanfechtbarkeit der Feststellung. Für die Unterrichtung über die Fälschung ist das Binnenmarkt-Informationssystem zu verwenden.</p> <p>(3) Gleichzeitig mit der Unterrichtung über die Fälschung unterrichtet die Behörde, die die Unterrichtung über die Fälschung</p>	

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	<p>vorgenommen hat, die betroffene Person schriftlich über die Unterrichtung über die Fälschung und deren Inhalt. Der Unterrichtung hat sie eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Unterrichtung über die Fälschung eingelegt, so ergänzt die Stelle, die die Unterrichtung über die Fälschung getätigt hat, die Unterrichtung über die Fälschung um einen entsprechenden Hinweis.</p> <p>(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.</p>	
70	<p>Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung</p> <p>(1) Übt eine dienstleistungserbringende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf der Hebamme aus oder führt die Berufsbezeichnung „Hebamme“, ohne dass die Voraussetzungen nach Teil 5 vorliegen, unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats dieser dienstleistungserbringenden Person über den Verstoß.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde ist bei berechtigten Zweifeln an den von der dienstleistungsberechtigten Person vorgelegten Dokumenten berechtigt, von der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaats der dienstleistenden Person folgende Informationen anzufordern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistungserbringenden Person in diesem Staat rechtmäßig ist, und 2. Informationen darüber, ob gegen die dienstleistungserbringende Person berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen. <p>(3) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, eines anderen Vertragsstaats oder eines gleichgestellten Staats übermitteln die zuständigen Behörden in Deutschland nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Informationen darüber ob die Niederlassung der dienstleistenden Person im Hebammenberuf in Deutschland, 2. alle Informationen über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person und 3. Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. 	
	<p>Teil 7 Verordnungsermächtigung</p>	
71	<p>Ermächtigung zum Erlass einer Studien- und Prüfungsverordnung</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt in einer Studien- und Prüfungsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mindestanforderungen an das Studium nach Teil 3 einschließlich des berufspraktischen Teils des Studiums, 2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 24, insbesondere bundeseinheitliche Rahmenvorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der staatlichen Prüfung, das Prüfungsformat und die Durchführung der Prüfungen, sowie 3. die Urkunde für die Erlaubnis nach § 5 Absatz 1. 4. für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Teil 4 dieses Gesetzes beantragen, a) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragsstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG, b) die Pflicht von Berufsqualifikationseinhabern nach Maßgabe des Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedsstaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden, c) die Fristen für die Erteilung der Berufserlaubnis, d) die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 58 und § 59 dieses Gesetzes, e) das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach § 53. 5. das Verfahren über die Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung. <p>(2) Abweichungen durch Landesrecht von den Regelungen des Verfahrens in der auf der Grundlage der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung sind ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Länder Abweichungen von den durch Rechtsverordnung im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Fristenregelungen vorsehen.</p>	<p>Kommentar: Vgl. §§24,25</p>
72	<p>Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 oder § 73 Absatz 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt, 2. entgegen § 2 Absatz 1 Geburtshilfe leistet. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.</p>	<p>Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Erlaubnis nach § 5 Absatz 1 oder § 73 Absatz 1 eine dort genannte Berufsbezeichnung führt oder 2. entgegen § 2 Absatz 1 oder Absatz 3 Geburtshilfe leistet. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.</p>

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
73	<p>Fortgeltung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung</p> <p>(1) Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Sie gilt als Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1. Dies gilt auch für eine Erlaubnis, die vor Wirksamwerden des Beitritts nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erteilt wurde.</p> <p>(2) Sie dürfen die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 ausüben und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1. Die Vorschriften über die Erlaubnis in §§ 6, 7 und 8 gelten entsprechend.</p>	<p>Kommentar: Die DGHWi begrüßt die Fortgeltung einer bereits erteilten Berufserlaubnis. Eine Nachqualifikation ist damit nicht erforderlich.</p> <p>Berufsangehörige, die im Sinne des lebenslangen Lernens einen Bachelor-Grad auf freiwilliger Basis erwerben möchten, sollten Qualifizierungsprogramme absolvieren, die unter Wahrung des wissenschaftlichen Anspruchs gestaltet werden.</p>
74	<p>Übergangsvorschriften für Entbindungspfleger</p> <p>(1) Die außerhalb des Gesetzes für „Hebammen“ bestehenden Rechtsvorschriften finden auch auf „Entbindungspfleger“ Anwendung.</p> <p>(2) Entbindungspfleger haben auf Antrag Anspruch auf Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 5 Absatz 1 mit der Berufsbezeichnung „Hebamme“. Die Erlaubnis ist mit dem Hinweis auf die ihr zugrunde liegende Berufsqualifikation sowie dem Datum der ursprünglichen Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu versehen.</p>	
75	<p>Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen</p> <p>(1) Hochschulen können bis zum 31. Dezember 2030 die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von Hebammenschulen durchführen lassen.</p> <p>(2) Die Hochschule schließt über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 eine Kooperationsvereinbarung mit der Hebammenschule. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass das Studienziel gemäß § 9 erreicht wird</p>	<p>Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen</p> <p>(1) Hochschulen können bis zum 31. Dezember 2030 die praktischen Lehrveranstaltungen des Studiums und die Praxisbegleitung von Hebammenschulen durchführen lassen.</p> <p>(2) Die Hochschule schließt über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 eine Kooperationsvereinbarung mit der Hebammenschule. Die Hochschule trägt die Verantwortung dafür, dass das Studienziel gemäß § 9 erreicht wird und die Studien- und Prüfungsverordnung eingehalten wird.</p>
76	<p>Abschluss begonnener fachschulischer Ausbildungen</p> <p>(1) Eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2025 auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung.</p> <p>(2) Für die Finanzierung der Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.</p>	
77	<p>Abschluss begonnener Ausbildungen in Form von Modellvorhaben</p> <p>Eine Ausbildung zur Hebamme oder zum Entbindungspfleger, die vor dem 31. Dezember 2020 auf der Grundlage des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in Form von Modellvorhaben begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2025 auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Ausbildung erhält die antragstellende Person die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung.</p>	
78	<p>Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Hebammenschulen</p> <p>Hebammenschulen, die am 31. Dezember 2020 nach den Vorschriften des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers, in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind und deren Anerkennung nicht aufgehoben wird, gelten weiterhin als staatlich anerkannt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Durchführung der Ausbildung bis zum 31. Dezember 2025 und 2. für die Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen und der Praxisbegleitung im Rahmen von Kooperationen mit Hochschulen nach § 75 bis zum 31. Dezember 2030. 	
	<p>Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes</p> <p>§ 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kosten der in § 2 Nummer 1a“ durch die Wörter „Die Kosten der in § 2 Nummer 1a Buchstabe a, b und d bis l“ ersetzt. b) Folgende Sätze werden angefügt: „Zu den Ausbildungsvergütungen nach Satz 1 gehören auch die Vergütungen der 	<p>Kommentar: Die Ausführungen zu § 18 sollten bei einer Änderung des KHG entsprechend Berücksichtigung finden</p>

Paragraf	Originaltext	Kommentare und Textvorschläge (Textvorschläge sind gelb gekennzeichnet)
	<p>Hebammenstudierenden nach § 35 Absatz 1 des Hebammengesetzes. Zu den Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung nach Satz 1 gehören auch die Kosten der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden durch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Hebammengesetzes.“</p> <p>2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Semikolon die Wörter „bei Krankenhäusern, die nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich sind, umfasst das Ausbildungsbudget auch die Kosten des berufspraktischen Teils des Studiums von Hebammenstudierenden durch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen und freiberufliche Hebammen;“ eingefügt.</p> <p>3. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Das Krankenhaus, das nach § 15 des Hebammengesetzes für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Hebammenstudiums verantwortlich ist, leitet den in dem Betrag enthaltenen Anteil für die Kosten der ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und der freiberuflichen Hebammen in der berufspraktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden monatlich an diese weiter.“</p>	
	<p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) In Artikel 1 tritt der § 70 am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>(3) Das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17 b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.</p>	